

## Protokollauszug

### Sitzung des Betriebsausschusses für das Eurogress vom 12.11.2024

---

#### Zu Ö 8    Sonstiges

Frau Wulf informiert die Ausschussmitglieder über die Zusammenarbeit mit der Alemannia nach deren Aufstieg in die dritte Liga. Sie betont, dass der Austausch mit der Alemannia sehr gut funktioniert.

Aktuell wird das Glasstudio durch das Eurogress als Büroraum benutzt. Das Glasstudio kann aber jederzeit gegen einen anderen Raum getauscht werden. Das Eurogress hat schon verschiedene Räume im Stadion als Büro genutzt und sich dabei immer den Wünschen der Alemannia oder der ASB GmbH angepasst. Nach Rücksprache mit Herrn Eller Anfang Juni 2024 hat er keinen Bedarf am Glasstudio, da sich dieses nicht so sehr für eine Vermarktung an Sponsoren eignet. Darüber hinaus hat das Eurogress der Alemannia angeboten, dass die Logen-Kunden ihre Logen auch außerhalb der Spieltage nutzen können. Die Alemannia hat sich zunächst dagegen entschieden. Im Sommer 2024 wurde mit der Alemannia ein Kompensationsvereinbarung getroffen, die vorsieht, dass die Alemannia auch außerhalb ihres Mietvertrags Räumlichkeiten nutzen kann (z.B. für Business-Frühstücke mit Sponsoren oder Sponsoren-Abend) und das Eurogress im Gegenzug hierfür Werbung auf den Bildschirmen im Businessbereich erhält (z.B. für die aktuelle Kampagne „Azubi-Events“). Eine Herausforderung seit dem Aufstieg in die dritte Liga ist die Terminierung von englischen Wochen. Das Eurogress vergibt zunächst Wochentage ohne Einschränkungen. Für die englischen Wochen im September und Oktober 2024 waren daher schon Veranstaltungen an den Spieltagen eingebucht. Es ist aber gelungen, durch die Verlegung von Veranstaltungen (Terminänderung. Verlegung der Veranstaltung ins Eurogress) eine für alle Beteiligten gute Lösung zu finden. Auch für ein Länderspiel der U-21 Nationalmannschaft konnte eine Weihnachtsfeier eines Stammkunden verlegt werden. Sie betont, dass der Austausch sowohl mit der Alemannia als auch mit den anderen Partnern am Tivoli sehr gut funktioniert.

**Herr Hissel** ergänzt, dass das Eurogress zu einer Zeit im Tivoli eingesprungen ist, als es – auch für die Alemannia - notwendig war. Das Büro (Loge) auf der Ebene 3 wurde dem Eurogress zugewiesen. Das Eurogress beansprucht dieses nicht, sondern ist bereit, es gegen einen anderen Raum abzutreten.

**Herr Jacoby** weist darauf hin, dass die aktuellen Platzprobleme der Alemannia mit der Teil-Vermietung des Stadions an die Spielbank zusammenhängen.

**Herr Linden** bedankt sich für die gute Kooperation mit allen Beteiligten (ASB, Alemannia) und dass das Eurogress proaktiv auf die Alemannia zugegangen ist.

Ferner teilt Frau Wulf mit, dass es im Hinblick auf als kritisch zu betrachtende Veranstaltungen eine Anpassung der Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (AVB) gegeben hat. Ergänzend zu den Ausführungen wird eine Tischvorlage verteilt, die den entsprechenden Auszug enthält (s. Anlage). Verstößt ein\*e Veranstalter\*in gegen die vertraglichen Pflichten, kann eine Vertragsstrafe in Höhe von 50.000 EUR zu leisten sein. Außerdem behält sich das Eurogress vor, bei allen Veranstaltungen ein Statement gegen Diskriminierungen jeglicher Art zu setzen.

**Frau Verbracken** möchte wissen, wie das praktisch umgesetzt wird.

**Frau Wulf** erklärt dazu, dass bei Verdachtsfällen ein juristischer Beistand dabei sein müsse. Zunächst müsse in einem Strafgerichtsprozess ein Verstoß festgestellt werden, dann können in einem zivilgerichtlichen Prozess geprüft werden, ob die Vertragsstrafe zu leisten ist.

Herr Jacoby schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 18.22 Uhr.

Anlage 1 Auszug AVB Eurogress

## Auszug aus „Allgemeine Veranstaltungsbedingungen Eurogress Aachen“ (AVB)

4.5 Vergabegrundsätze, Vertragsstrafe: Eurogress fühlt sich als Eigenbetrieb der Stadt Aachen den Grundsätzen und Verabredungen, die von der Stadtgesellschaft in Aachen im Konsens vertreten werden, verpflichtet. Dies beinhaltet die konsequente Durchsetzung der nachfolgenden Bestimmungen:

- (1) Veranstalter\*in bekennt mit Vertragsabschluss, dass Veranstalter\*in keine rassistischen, antisemitischen, islamistischen, antidemokratischen, verfassungs- oder gesetzeswidrigen Inhalte bei der Veranstaltung duldet, welche einen Straftatbestand gemäß §§ 86, 86a, 90, 90a-c, 111, 130, 140, 185, 186, 187, 192a, 241 StGB oder § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG verwirklichen. Veranstalter\*in ist verpflichtet,
  - aktiv gegen Zuwiderhandlungen nach Satz 1 während der Veranstaltung einzuschreiten,
  - Teilnehmerinnen und Besucher\*innen von der Veranstaltung auszuschließen (Ausübung des Hausrechts), die gegen die in Satz 1 genannten Grundsätze verstoßen,
  - die Veranstaltung bei einer andauernden Zuwiderhandlung gegen Satz 1 zu unterbrechen und
  - bei weiter andauernden Verstößen die Veranstaltung abzubrechen.
- (2) Verstößt Veranstalter\*in schuldhaft gegen die vertraglichen Pflichten gemäß Absatz (1) Satz 2, hat Veranstalter\*in für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine von Eurogress nach billigem Ermessen festzusetzende und im Streitfall gerichtlich zu überprüfende Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 50.000 Euro an Eurogress zu leisten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens unter Anrechnung der gezahlten Vertragsstrafe und das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
- (3) Eurogress behält sich vor, bei allen Veranstaltungen ein Statement gegen Diskriminierungen jeglicher Art, insbesondere Antisemitismus, und für Demokratie zu setzen.